



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 10/2023 vom 03.04.2023

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....</b>	<b>3</b>
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentliche Bekanntmachung - Genehmigung (Az. 63 DH 1754/2022/71) - .....	3
<b>B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden .....</b>	<b>4</b>
<b>Stadt Bassum .....</b>	<b>4</b>
Neufassung der Satzung der Stadt Bassum über die Aufnahme, die Gebühren und für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder.....	4
Bauleitplanung der Stadt Bassum .....	9
Innenbereichssatzung Bramstedt (Einbeziehungssatzung) .....	9
Innenbereichssatzung Fesenfeld (Einbeziehungssatzung) .....	11
Innenbereichssatzung Hollwedel (Einbeziehungssatzung) .....	12
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/12 I) „Auf der Alloge I“ .....	13
<b>Stadt Syke.....</b>	<b>14</b>
Haushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2023 .....	14
<b>Stadt Twistringen.....</b>	<b>16</b>
Bauleitplanung der Stadt Twistringen.....	16
21. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Abbenhausen der Stadt Twistringen – Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) .....	16
23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Twistringen – Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB).....	17
24. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Heiligenloh der Stadt Twistringen – Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) .....	18
25. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Twistringen der Stadt Twistringen – Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) .....	20

Bebauungsplan Nr. 26-(100/111) „An der Straße Zur Mühle II“ in der Ortschaft Abbenhausen der Stadt Twistringen – Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB).....	21
Bebauungsplan Nr. 26-(100/114) „Feuerwehr Heiligenloh“ in der Ortschaft Heiligenloh der Stadt Twistringen – Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB).....	22
Haushaltssatzung der Stadt Twistringen für das Haushaltsjahr 2023.....	23
1. Änderung zur Satzung der Stadt Twistringen zur Erhebung einer Vergnügungssteuer für Spielgeräte (Spielgerätesteuersatzung) .....	24
<b>Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ .....</b>	<b>25</b>
Haushaltssatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ für das Haushaltsjahr 2023 .....	25
<b>Gemeinde Stemshorn.....</b>	<b>26</b>
Haushaltssatzung der Gemeinde Stemshorn für das Haushaltsjahr 2023.....	26
<b>Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen .....</b>	<b>28</b>
106. Flächennutzungsplanänderung .....	28
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2023 .....	29
<b>Flecken Bruchhausen-Vilsen.....</b>	<b>31</b>
Haushaltssatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2023 .....	31
<b>Gemeinde Martfeld.....</b>	<b>32</b>
Haushaltssatzung der Gemeinde Martfeld für das Haushaltsjahr 2023 .....	32
<b>Samtgemeinde Rehden .....</b>	<b>34</b>
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2020 .....	34
<b>Gemeinde Dickel .....</b>	<b>34</b>
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2020 .....	34
<b>Samtgemeinde Schwaförden.....</b>	<b>34</b>
Jahresabschlüsse 2018 und 2019 .....	34
<b>Gemeinde Neuenkirchen.....</b>	<b>35</b>
Jahresabschlüsse 2018 und 2019 .....	35
<b>Gemeinde Scholen.....</b>	<b>35</b>
Jahresabschlüsse 2018 und 2019 .....	35
<b>Gemeinde Schwaförden.....</b>	<b>35</b>
Jahresabschlüsse 2018 und 2019 .....	35
<b>Samtgemeinde Siedenburg - Gemeinde Maasen .....</b>	<b>36</b>
Haushaltssatzung der Gemeinde Maasen für das Haushaltsjahr 2023 .....	36
<b>Gemeinde Mellinghausen .....</b>	<b>37</b>
Haushaltssatzung der Gemeinde Mellinghausen für das Haushaltsjahr 2023.....	37
<b>C Bekanntmachungen anderer Stellen .....</b>	<b>39</b>
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser .....</b>	<b>39</b>
Vereinfachte Flurbereinigung Heiligenloh, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2676 .....	39
<b>Kirchenamt Sulingen .....</b>	<b>40</b>
3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Jacobidrebber in 49457 Drebber, Landkreis Diepholz .....	40
4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Mariendrebber in 49457 Drebber, Landkreis Diepholz.....	40

## A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

### **Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentliche Bekanntmachung - Genehmigung (Az. 63 DH 1754/2022/71) -**

Der Schierloh Engineering GmbH, Süstedter Dorfstraße 22 in 27305 Bruchhausen-Vilsen, wurde auf Antrag nach §§ 4 und 10 des BImSchG vom Landkreis Diepholz als zuständige Genehmigungsbehörde am 27.03.2023 die Genehmigung für folgende Maßnahmen erteilt:

**Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-160 EP5 mit einer Nennleistung von 5,5 MW, einer Nabenhöhe von 166,60 m und einem Rotordurchmesser von 160,00 m.**

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

**vom 06.04.2023 bis 20.04.2023**

beim Landkreis Diepholz, Zimmer B 111, Niedersachsenstr. 2, (Zugangsmöglichkeit auch über Röm-lingstr.), 49356 Diepholz, an jedem behördlichen Arbeitstag zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Er kann dort während der Dienststunden und nach telefonischer Vereinbarung digital eingesehen werden.

Mit Ablauf des 20.04.2023 gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen einsehbar.

#### **Anlage**

##### **I. Entscheidung**

Aufgrund des Antrages vom 09.05.2022 wird nach §§ 4 und 16 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.2, Buchstabe G des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

### **G E N E H M I G U N G**

erteilt, auf dem Grundstück der

<b>Gemarkung</b>	<b>Süstedt</b>
<b>Flur</b>	<b>26</b>
<b>Flurstück</b>	<b>16 und 24</b>

eine Windenergieanlage (WEA) des Typs ENERCON E-160 EP5 mit einer Nennleistung von 5,5 MW, einer Nabenhöhe von 166,60 m und einem Rotordurchmesser von 160 m zu errichten und zu betreiben

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Errichtung und Betrieb einer WEA des Typs ENERCON E-160 EP5 mit einer Nennleistung von 5,5 MW, einer Nabenhöhe von 166,60 m und einem Rotordurchmesser von 160 m

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts Anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

## **II. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

### **Hinweis:**

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per Email an den Landkreis Diepholz senden.

Nach Artikel 3 des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) hat der Widerspruch eines Dritten keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Niedersächsische Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, die aufschiebende Wirkung des Drittwiderspruches ganz oder teilweise anordnen.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
i. A. gez. Homburg

## **B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden**

### **Stadt Bassum**

#### **Neufassung der Satzung der Stadt Bassum über die Aufnahme, die Gebühren und für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 54 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 23.06.2020 folgende Neufassung der Satzung der Stadt Bassum über die Aufnahme, die Gebühren und für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen:

#### **I. Allgemeines** **§ 1** **Grundsätze**

- (1) Die Stadt Bassum unterhält Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten) gemäß § 1 KiTaG als öffentliche Einrichtungen nach § 4 NKomVG.
- (2) Die Stadt betreibt die Einrichtungen entweder in eigener Trägerschaft oder durch die Trägerschaft Dritter (Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Syke-Hoya, Freie Christliche Schule im Landkreis Diepholz e.V., Mütter-Kinder-Zentrum Bassum e.V.). Das privatrechtliche Betreuungsverhältnis orientiert sich an den Regelungen dieser Satzung.
- (3) Weiter fördert die Stadt Bassum durch finanzielle Zuwendungen Kindertagesstätten, die von Vereinen getragen werden, soweit sich der Bedarf aufgrund der örtlichen Nachfrage darstellt.

- (4) Neben der Betreuung von Kindern in den vorgenannten Einrichtungen kann die Stadt Bassum ein bedarfsdeckendes Tagesbetreuungsangebot durch Tagespflegepersonen als ergänzendes Betreuungsangebot aufbauen und unterstützen.
- (5) Das Kindergartenjahr dauert vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres.

## **II. Aufnahme**

### **§ 2**

#### **Antrag zur Aufnahme**

- (1) Der Antrag zur Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt schriftlich durch die Sorgeberechtigten. Der Antrag für das nächste Kindergartenjahr kann bei einer Kindertagesstätte oder beim Familien- und Kinderservicebüro der Stadt Bassum (für Kitas in städtischer Trägerschaft) in der Zeit bis zum 31.12. abgegeben werden. Die Aufnahme erfolgt dann grundsätzlich zu Beginn des Kindergartenjahres.
- (2) Anträge auf Aufnahme zu anderen Terminen können auch in der übrigen Zeit eingereicht werden. In diesen Fällen erfolgt die Aufnahme zu einem späteren durch Aufnahmebescheid festgelegten Zeitpunkt.
- (3) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Antragstellung wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen. Dabei ist auch auf besondere Erkrankungen, Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen des Kindes hinzuweisen sowie die benötigte Betreuungszeit für das Kind einzutragen. Der zur Aufnahme notwendige Impfberatungsnachweis ist vor der Aufnahme in der Kindertagesstätte vorzulegen. Dafür empfiehlt es sich, das Kinderuntersuchungsheft (U-Heft) vorzulegen.

### **§ 3**

#### **Aufnahme**

- (1) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit der jeweiligen Kindertagesstättenleitung. Die Sorgeberechtigten werden mit Bescheid über die Entscheidung ihrer Anmeldung schriftlich informiert.
- (2) Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der in der Anmeldung dokumentierten Angaben und den in § 4 aufgeführten Grundsätzen für die Aufnahme.
- (3) Die Aufnahme erfolgt unbefristet. Solange keine Abmeldung oder kein Ausschluss erfolgt, bleibt das Kind angemeldet. Einer erneuten Anmeldung bedarf es nur, wenn die Betreuungsform (von Krippe in Kindergarten bzw. von Kindergarten in Hort) oder die Kindertagesstätte gewechselt werden soll.
- (4) Kinder, die nach der Aufnahme in einer Kindertagesstätte nicht mehr ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnsitz) in der Stadt Bassum haben, verlieren den zugeteilten Platz nach Ablauf des jeweiligen Kindergartenjahres.

### **§ 4**

#### **Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme**

- (1) Die Anmeldung wird hinsichtlich der gewünschten Kindertagesstätten in der angegebenen Reihenfolge gewertet. Sollte die Anmeldung keine Angabe über eine gewünschte Einrichtung oder keine Alternativkindertagesstätte beinhalten, kommen für die Aufnahme alle Kindertagesstätten in Frage. Sollte kein Platz in einer der angegebenen Wunschkindertagesstätten zur Verfügung stehen, wird das Kind in einer anderen Kindertagesstätte aufgenommen.
- (2) Die aufnehmende Kindertagesstätte sollte grundsätzlich im Einzugsbereich der Grundschule liegen, der das Kind bei Schulpflicht zuzuordnen wäre.
- (3) Grundsätzlich werden nur Kinder in die Kindertagesstätten aufgenommen, die mit Hauptwohnung im Sinne des § 21 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) in der Stadt Bassum gemeldet sind. In Ausnahmefällen können freie Betreuungsplätze an gemeindefremde Kinder vergeben werden. Diese Aufnahme erfolgt entgegen § 3 Abs. 3 befristet bis zum Ende des Kindergartenjahres, für das das Kind aufgenommen wurde. Die Erfüllung des Rechtsanspruches für Bassumer Kinder geht dem Wunsch gemeindefremder Kinder auf Aufnahme in eine Bassumer Einrichtung vor.
- (4) Betreuungsplätze in den Ganztagsgruppen können nur bei Bedarf belegt werden. Ein Bedarf besteht
  - a) wenn die Sorgeberechtigten berufstätig sind oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen. Die Sorgeberechtigten haben hierüber einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

- b) Berufstätigkeit im Sinne dieser Satzung setzt mindestens eine durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse angemeldete geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Sozialgesetzbuch –Viertes Buch- (SGB IV) voraus und muss mindestens an zwei Betreuungstagen mit minimal 8 Stunden pro Woche und regelmäßig im laufenden Monat wiederkehrend ausgeübt werden.
  - c) Berufstätigkeit wird auch bei einem Elternteil anerkannt, der sich in Elternzeit befindet und durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachweist, dass spätestens zum Aufnahme-termin des Kindes die Berufstätigkeit wieder aufgenommen wird.
  - d) aus pädagogischen Gründen, die vom Jugendamt oder der Kindertagesstätte vorgegeben sind.
- (5) Falls nicht alle Bedarfe gedeckt werden können, werden die Plätze nach der folgenden Punkttabelle vergeben.

<b>Bewertungskriterium</b>	<b>Punkte</b>
Alleinerziehend u. berufstätig bzw. Wunsch n. Berufstätigkeit	9
Alleinerziehend, strebt keine Berufstätigkeit an	4
Paare - beide berufstätig bzw. Elternzeit endet	8
Paare - beide berufstätig bzw. Wunsch n. Berufstätigkeit	7
Paare - einer berufstätig anderer bewusst zu Hause	4
Geschwister in gleicher Einrichtung	5
Geschwister bereits in Betreuung / Schule	4
Einzelkind oder Geschwister die nicht in Betreuung / Schule sind	3
Kind besucht bereits die Nachmittagsgruppe und ist 4 Jahre alt	4
Vorschulkind	8
Krippenkind bereits in der Einrichtung	6
Betreuungsbedarf ganztags (nachgewiesen)	4
Besonderer Aufnahmegrund	2

Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Alter des Kindes, ältere Kinder vor jüngeren Kindern

### **III. Besuchsregelungen**

#### **§ 5**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Gruppen in den Kindertagesstätten im Bereich der Stadt Bassum werden grundsätzlich als Halbtagsgruppen vormittags oder nachmittags und vormittags mit verlängerter Betreuungszeit sowie im Bedarfsfall als Ganztagsgruppen geführt.
- (2) Die Halbtagsgruppen werden von montags bis freitags grundsätzlich vormittags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und nachmittags von 13.00 bis 17.00 Uhr betreut. Die Vormittagsgruppen mit verlängerter Betreuungszeit werden von 08.00 bis 13.00 Uhr bzw. bis 14.00 Uhr und die Ganztagsgruppen von 08.00 bis 15.00 bzw. 16.00 Uhr betreut.
- (3) Eine Betreuung von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr bzw. von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr wird erst bei der verbindlichen Anmeldung von jeweils mindestens fünf Kindern je Betreuungszeit für das betreffende Kindergartenjahr eingerichtet.
- (4) Bei entsprechendem Bedarf können in den Kindertagesstätten (außer Waldkindergarten) zusätzliche Öffnungszeiten (in der Regel von 7.00 bis 8.00 Uhr) eingerichtet werden. Die zusätzlichen Öffnungszeiten werden erst bei der verbindlichen Anmeldung von mindestens zwei Kindern in einer ein- bzw. zweigruppigen Einrichtung bzw. fünf Kindern in einer mehr als zweigruppigen Einrichtung für das betreffende Kindergartenjahr eingerichtet. Die Entscheidung über die Einrichtung zusätzlicher Öffnungszeiten trifft der Bürgermeister im Einvernehmen mit der jeweiligen Kindertagesstättenleitung. Eine Anmeldung für die Inanspruchnahme zusätzlicher Öffnungszeiten hat in der Regel zum Beginn eines Monats zu erfolgen. Eine Kündigung dieser Betreuungszeit ist nur zum Ende eines Kindergartenhalbjahres möglich.

- (5) Für die Kinder, die in einer Krippen- oder Hortgruppe, sowie vormittags in einer Kindergartengruppe mit einer Betreuungszeit über 13.00 Uhr hinaus betreut werden, ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung Bestandteil des Betreuungsangebotes und somit verpflichtend.

## **§ 6**

### **Schließzeiten und Ferienregelung**

- (1) Die Kindertagesstätten sind in den niedersächsischen Sommerferien an 20 Arbeitstagen und zusätzlich zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Während der Sommerschließzeit findet für Kindergarten- und Hortkinder eine zentrale kostenlose Ferienbetreuung statt, zu der die Kinder bei Bedarf tageweise verpflichtend angemeldet werden können. Die zentrale kostenlose Ferienbetreuung findet nur an den Tagen statt, für die mindestens fünf Kinder verpflichtend angemeldet worden sind. Für diese Betreuung ist eine Mindestzeit von täglich 4 Stunden anzumelden. Aus pädagogischen Gründen können Krippenkinder an dieser Betreuung nicht teilnehmen.
- (2) Darüber hinaus können die Kindertagesstätten z.B. an Brücken- und Fortbildungstagen im Kindergartenjahr geschlossen werden. Diese Schließzeiten sollen grundsätzlich nicht mehr als 5 Werktage im Kindergartenjahr betragen.
- (3) Über die genauen Schließzeiten werden die Sorgeberechtigten zu Beginn des Kindergartenjahres informiert.

## **§ 7**

### **Besuchsregelung**

- (1) Der Besuch der Kindertagesstätte muss regelmäßig erfolgen. Die vereinbarte Betreuungszeit ist einzuhalten. Eine Änderung der Zeiten im laufenden Kindergartenjahr ist nur bei nachgewiesenen wesentlichen Änderungen im familiären Bereich (z.B. Arbeitslosigkeit) auf Antrag möglich. Über diesen Antrag entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit der jeweiligen Kindertagesstättenleitung.
- (2) Die Sorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zu und von einer Kindertagesstätte zu sorgen. Die Kindertagesstätte übernimmt für Zeiten, in denen die Kinder den Kindertagesstätten anvertraut sind, die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten für die Kinder.
- (3) Ist das Kind am Besuch der Kindertagesstätte gehindert, so ist dies dem Personal der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Sorgeberechtigten haben die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), insbesondere das Besuchsverbot für Kindertagesstätten gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes zu beachten. Jede Erkrankung des Kindes ist der Kindertagesstätte unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Allergien und besondere Lebensmittelunverträglichkeiten sind dem verantwortlichen Personal seitens der Sorgeberechtigten vor Beginn der Betreuung in der Kindertagesstätte anzuzeigen.

## **IV. Ausschluss und Beendigung**

### **§ 8**

#### **Ausschluss eines Kindes vom Kindertagesstättenbesuch**

- 1) Ein Kind kann vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
1. es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet;
  2. die Sorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Kita- / Krippenplatz erhalten haben;
  3. die Sorgeberechtigten einer kontinuierlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze des Konzeptes der Kindertageseinrichtung missachten;
  4. die Sorgeberechtigten ihr Kind trotz Vorliegen einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 IfSG in die Kindertageseinrichtung bringen. Dies gilt auch wenn das Kind ernsthaft erkrankt ist, oder die Gefahr besteht, dass die Gesundheit anderer gefährdet wird.
- 2) Bei Rückständen von Verpflegungsgeld und/oder Kindergartengebühren für andere als Regelangebote in Höhe von 2 Monatsraten kann das betreffende Kind von der Teilnahme an dem jeweiligen Angebot ausgeschlossen werden, bei Gebührenrückständen für Regelangebote in Höhe von 2 Monatsraten kann es vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn die Förderung für Integrationskinder wegen eines zu unregelmäßigen Gruppenbesuchs widerrufen oder eingestellt wird. Eine Wiederaufnahme des Kindes ist in der Regel erst nach vollständiger Zahlung der Rückstände und/oder Weitergewährung der Förderung im Rahmen des aktuellen Platzangebotes möglich.

Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet der Bürgermeister auf Vorschlag der Leitung der Kindertageseinrichtung. Vorab sind die Sorgeberechtigten anzuhören. Der Ausschluss ist den Sorgeberechtigten grundsätzlich unter Fristsetzung von 14 Tagen bekannt zu geben. Eine sofortige Entscheidung in Fällen des § 8 (1) Nr. 4 bleibt davon unberührt. Ausgeschlossenen Kindern und ihren Eltern werden seitens der Stadt Bassum Wege zur intensiven Unterstützung aufgezeigt.

## **§ 9**

### **Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

- (1) Mit dem Eintritt in die Schule erfolgt die Abmeldung vom Kindergarten automatisch zum 31. Juli. Das Betreuungsverhältnis im Hort endet in der Regel mit Beendigung der Grundschulzeit (4. Klasse).
- (2) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertagesstätte während des Kindergartenjahres ist grundsätzlich zum Ende eines Monats zulässig. Sie ist spätestens 14 Tage vor Monatsende schriftlich von den Sorgeberechtigten einzureichen.
- (3) Eine Abmeldung während bzw. für die letzten zwei Monate eines Kindergartenjahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z.B. Abmeldung des Wohnsitzes).
- (4) Für Abmeldungen nach den Abs. 2 und 3 erfolgt zur beiderseitigen Bestätigung eine schriftliche Mitteilung.

## **V. Gebühren**

### **§ 10**

#### **Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt Bassum erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten für die Benutzung der Kindertagesstätten eine Jahresgebühr, welche monatlich zu zahlen ist. Diese werden in einer gesonderten Anlage, welche in der aktuellsten Form auf der Homepage der Stadt Bassum zu finden ist, für das jeweilige Kindergartenjahr ausgewiesen. Für den Besuch der Kindertagesstätten der anderen Träger erheben diese Kostenbeiträge analog der in dieser Satzung getroffenen Regelungen. Die Gebühr für die Benutzung der städtischen Einrichtungen wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren gemäß Abs.1 werden jeweils regelmäßig zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres entsprechend der prozentualen Veränderungen des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland angeglichen.  
Es gilt der jeweils letzte veröffentlichte Jahresdurchschnitt. Die ermittelten Gebühren werden ab bzw. aufgerundet auf volle Euro-Beträge.
- (3) Der gesetzliche Anspruch auf eine beitragsfreie Betreuung beginnt für Kinder, die bereits in einer Kindertagesstätte betreut werden, ab dem Monat in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden. Für die Betreuung über 8 Stunden hinaus entsteht eine Gebührenpflicht, die halbstündlich abgerechnet wird.
- (4) Für besondere Angebote der Kindertagesstätte (z.B. Ausfahrten oder außergewöhnliche Koch- oder Bastelangebote) können von den Einrichtungen gesonderte Kostenbeiträge von den Sorgeberechtigten erhoben werden.
- (5) Die Gebühren sind in voller Höhe zu entrichten, es sei denn, dass sie ganz oder teilweise im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe von Dritten übernommen oder vom Träger der Einrichtung ganz oder teilweise erlassen werden.
- (6) Die Gebühren gelten als Forderung der Stadt Bassum gegenüber den Gebührenschuldern. Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten, deren Kinder in die Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen worden sind.
- (7) Die Gebühren werden in der Regel für die Dauer eines Kindergartenjahres erhoben. Das Kindergartenjahr läuft vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Die Gebühren werden als Jahresgebühr festgesetzt und in zwölf gleichen monatlichen Raten erhoben.
- (8) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird ein pauschales monatliches Verpflegungsgeld in Höhe von 58,- € für Hortkinder und von 54,- € für die übrigen Kinder erhoben. Diese wird, auf Grund der Schließzeiten in den Sommer- und Weihnachtsferien, für 11 Monate (August bis Juni) festgesetzt. Für Krippenkinder wird in der Eingewöhnungsphase (2 Wochen) keine Verpflegungsgeldpauschale erhoben. Bei Abwesenheit des Kindes außerhalb der Schließzeiten in den Sommerferien erfolgt keine Erstattung des Verpflegungsgeldes, es sei denn es liegt ein begründeter Einzelfall im Sinne des § 12 Abs. 4 dieser Satzung vor.

## § 11

### **Erlass bzw. Ermäßigung der Gebühren**

- (1) Können die Sorgeberechtigten die gemäß der Gebührenstufen ermittelten Gebühren nicht oder nur teilweise aufbringen, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Erlass oder Ermäßigung der Gebühren bei der Stadt Bassum zu stellen.
- (2) Wenn gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Tageseinrichtungen für Kinder beitragspflichtig besuchen, werden die Gebühren für das 2. Kind in Höhe von 50 % und für jedes weitere Kind in Höhe von 100 % erlassen. Diese Regelung gilt auch dann, wenn ein Kind im Stadtgebiet Bassum in einer Kindertageseinrichtung eines anderen Trägers betreut wird.
- (3) Die Ermäßigung/der Erlass wird ab Antragsmonat maximal für die Dauer des laufenden Kindergartenjahres gewährt. Eine Weitergewährung nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erfolgt nur nach erneutem Antrag.

## § 12

### **Heranziehung, Fälligkeit, Entstehung und Unterbrechung der Gebührenpflicht, Ausschluss**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte. Die Gebühr wird grundsätzlich für die Dauer des jeweiligen Kindergartenjahres erhoben. Schließzeiten lassen die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Erfolgt die Neuaufnahme bzw. der Beginn der Eingewöhnung eines Kindes nach dem 1. eines Monats, wird die Gebühr für diesen Monat anteilig erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt oder nicht an allen Betreuungstagen die angemeldeten und bestätigten Zeiten in Anspruch nimmt und der Betreuungsplatz freigehalten wird. Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kur über einen Zeitraum ab 20 zusammenhängenden Betreuungstagen, kann ein Antrag auf Gebührenfreistellung gestellt werden. Schließzeitige bleiben hiervon unberücksichtigt.
- (4) Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, in begründeten Fällen, in denen das Kind auf Dauer am Besuch der Tageseinrichtung gehindert ist, also insbesondere Fortzug oder Krankheit, mit Ablauf des Monats, in dem die Kinder aus den Tageseinrichtungen für Kinder ausscheiden.
- (5) Im Fall von Einschränkungen in der Kinderbetreuung bis hin zur Schließung von Gruppen oder Einrichtungen durch Streik oder ähnliche Ereignisse besteht kein Anspruch auf Verrechnung oder Rückvergütung der Gebühren. Wenn durch Maßnahmen der zuständigen Behörden, auf Grundlage des IfSG (Infektionsschutzgesetz), die Betreuung in den Einrichtungen ausbleibt, können die Gebühren nach § 10 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 8 erstattet werden. Art und Umfang der Erstattung werden individuell und anhand des Ausmaßes der Maßnahme durch den Verwaltungsausschuss festgelegt. Ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren ergibt sich hieraus nicht.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### § 13

#### **Inkrafttreten**

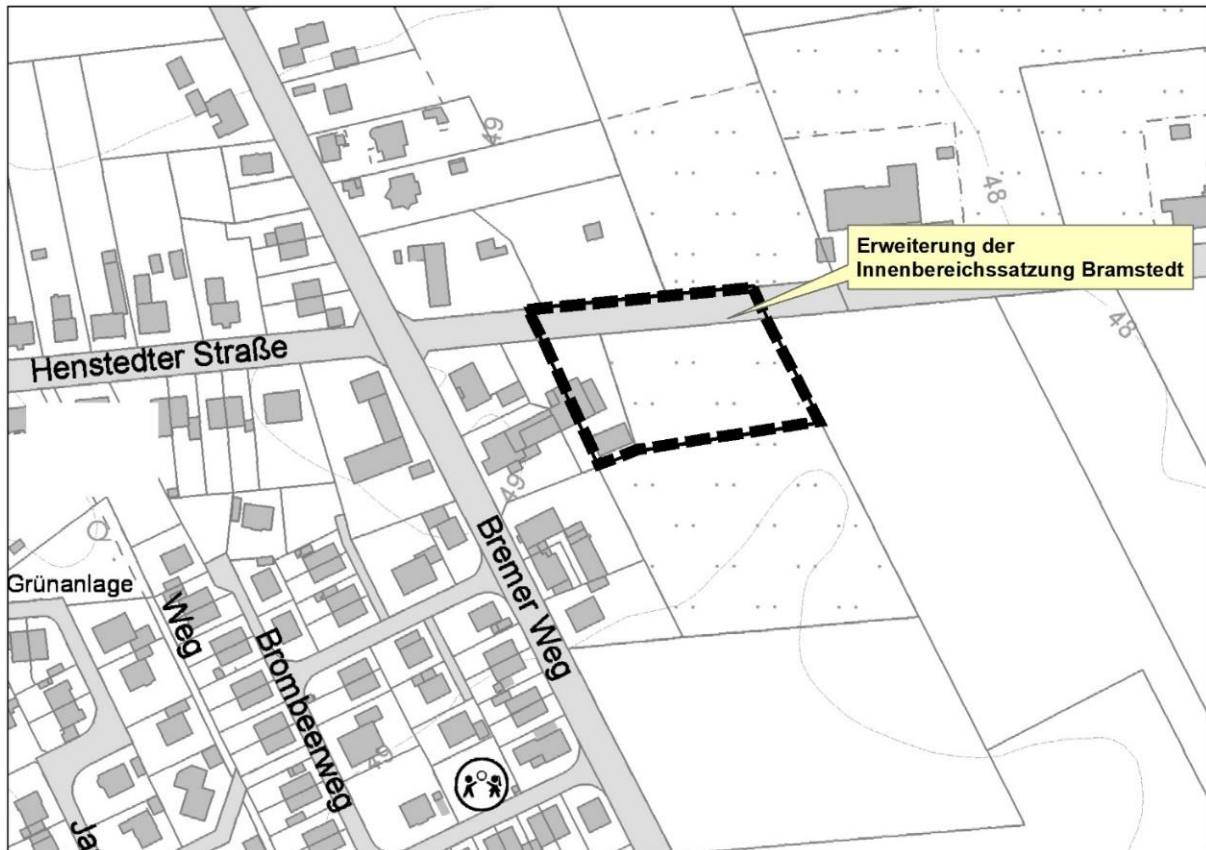
Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.  
Die Satzung vom 01.08.2020 tritt am 31.07.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister  
-gez. Porsch

### **Bauleitplanung der Stadt Bassum Innenbereichssatzung Bramstedt (Einbeziehungssatzung)**

Der Rat der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 16.03.2023 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Einbeziehungssatzung von Bramstedt mit Begründung beschlossen.  
Das Verfahren wurde unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB durchgeführt.

In dem nachfolgend abgebildeten Lageplan ist der Geltungsbereich schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung von Bramstedt gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Satzung mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen - Alte Poststr. 14, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Einbeziehungssatzung kann jedermann Auskunft verlangen.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter [www.bassum.de/bauleitplanung](http://www.bassum.de/bauleitplanung) sowie über das Landesportal [www.uvp.niedersachsen.de](http://www.uvp.niedersachsen.de) abrufbar.

**Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:**

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen dieser Einbeziehungssatzung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bauleitplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bassum, 21.03.2023  
Stadt Bassum  
Der Bürgermeister  
gez. Porsch

## Bauleitplanung der Stadt Bassum Innenbereichssatzung Fesenfeld (Einbeziehungssatzung)

Der Rat der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 16.03.2023 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Einbeziehungssatzung von Fesenfeld mit Begründung beschlossen.  
Das Verfahren wurde unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB durchgeführt.

In dem nachfolgend abgebildeten Lageplan ist der Geltungsbereich schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung von Fesenfeld gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Satzung mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen - Alte Poststr. 14, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Einbeziehungssatzung kann jedermann Auskunft verlangen.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter [www.bassum.de/bauleitplanung](http://www.bassum.de/bauleitplanung) sowie über das Landesportal [www.uvp.niedersachsen.de](http://www.uvp.niedersachsen.de) abrufbar.

### Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen dieser Einbeziehungssatzung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.



## Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen dieser Einbeziehungssatzung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bauleitplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bassum, 21.03.2023  
Stadt Bassum  
Der Bürgermeister  
gez. Porsch

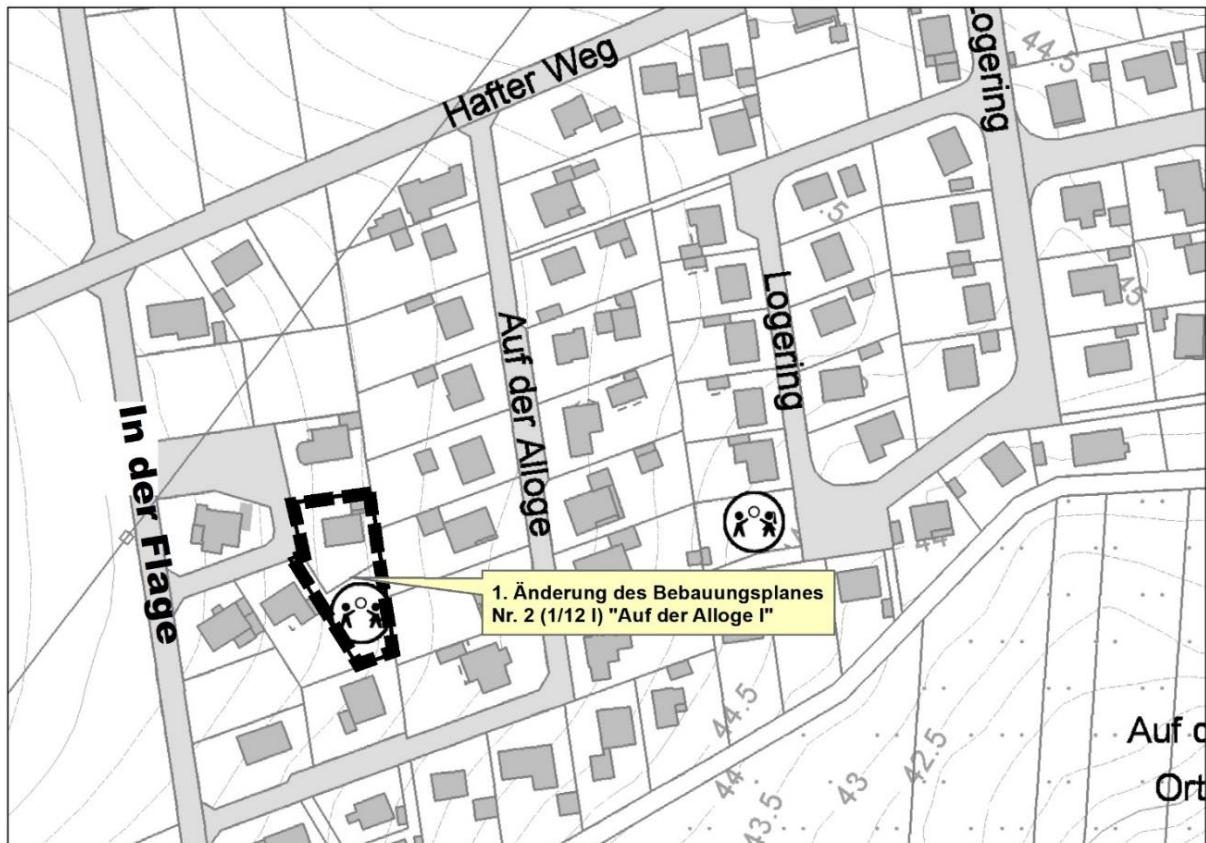
## Bauleitplanung der Stadt Bassum

### 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/12 I) „Auf der Alloge I“

Der Rat der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 16.03.2023 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/12 I) „Auf der Alloge I“ als Satzung mit Begründung beschlossen.

Der ca. 1.200 m<sup>2</sup> große Geltungsbereich befindet sich in Bassum, östlich der Straße „In der Flage“ und umfasst die Flurstücke 73/9 und 73/14, Flur 25, Gemarkung Bassum.

In dem nachfolgend abgebildeten Lageplan ist der Geltungsbereich schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/12 I) „Auf der Alloge I“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen - Alte Poststr. 14, 27211 Bassum, zur Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann Auskunft verlangt werden. Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter <https://www.bassum.de/bauleitplanung> sowie über das Landesportal [www.uvp.niedersachsen.de](http://www.uvp.niedersachsen.de) abrufbar.

**Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 und 4 BauGB:**

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bassum, 21.03.2023  
Stadt Bassum  
Der Bürgermeister  
gez. Porsch

**Stadt Syke**

**Haushaltssatzung  
der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

**1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

1.1 der ordentlichen Erträge auf	54.932.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	55.667.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

**2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	52.223.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	51.022.000 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.177.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	14.058.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.300.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit (darin enthalten Umschuldungen jeweils in Ein- und Auszahlung)	1.215.000 Euro 0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	63.701.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	66.295.300 Euro

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 9.300.000 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.268.000 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.500.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

### Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 410 v.H.

für die Grundstücke (Grundsteuer B) 410 v.H.

**Gewerbsteuer** 430 v.H.

Syke, den 15.12.2022  
gez. Suse Laue  
Bürgermeisterin

(L.S.)

Die aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), erforderliche Genehmigung für die Haushaltssatzung 2023 der Stadt Syke hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 21.03.2023, AZ: FD 30-916-912, erteilt.

Der Haushaltsplan 2023 liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) im Rathaus Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, Zimmer 1.45,

vom 04.04. bis 14.04.2023

in der Zeit von

8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus. Es wird dafür um eine vorherige Terminabsprache gebeten.

Syke, 22.03.2023  
gez. S. Laue  
Bürgermeisterin

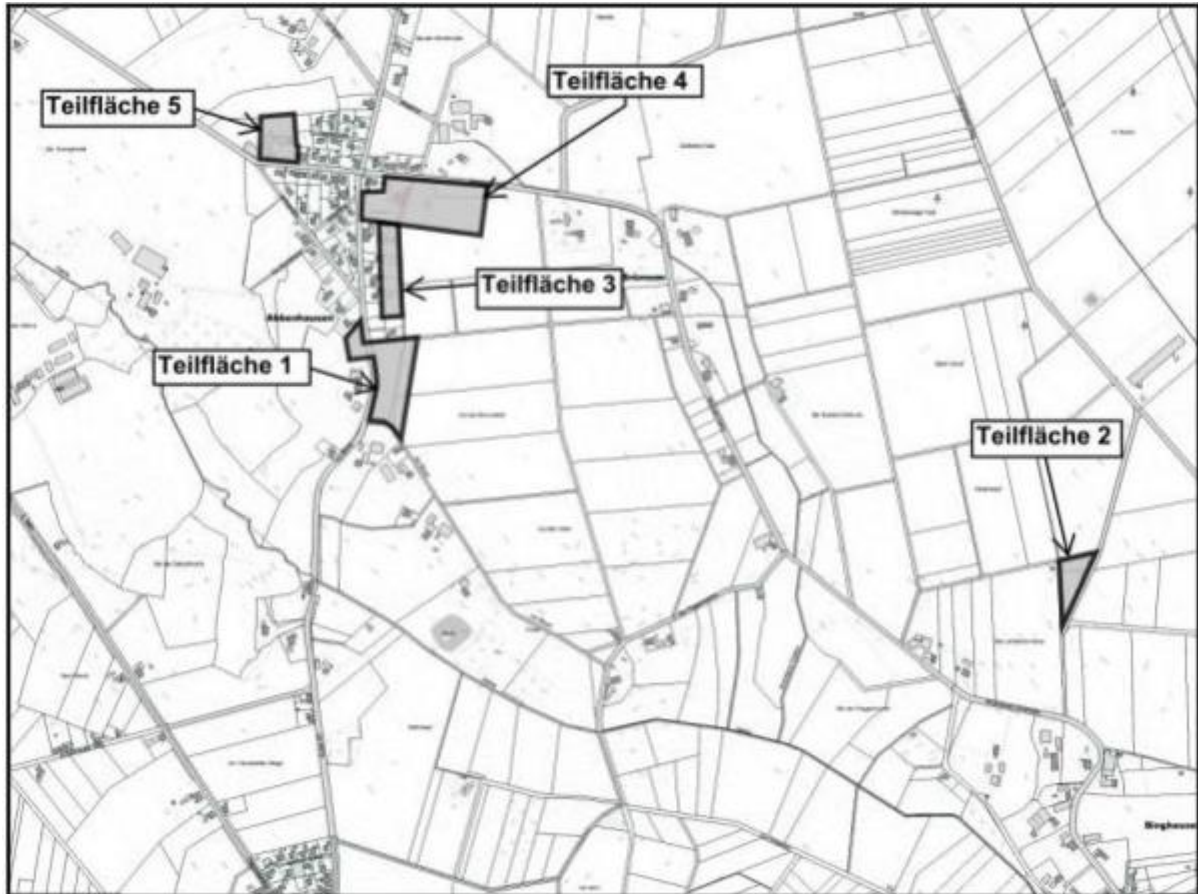
## Stadt Twistringen

### Bauleitplanung der Stadt Twistringen

#### 21. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Abbenhausen der Stadt Twistringen – Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 09.03.2023 (Az.: 63 DH 00330/2023/82) die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Abbenhausen der Stadt Twistringen gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplans mit den Teilbereichen 1 bis 5 ist schwarz umrandet und grau unterlegt im nachstehenden Kartenauszug dargestellt:



**Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.**

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung kann im Rathaus der Stadt Twistringen im Fachbereich 3 – Stadtentwicklung, Bau- und Ordnung, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen während der Dienststunden sowie außerhalb dieser Zeiten nach besonderer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Über deren Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

#### Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

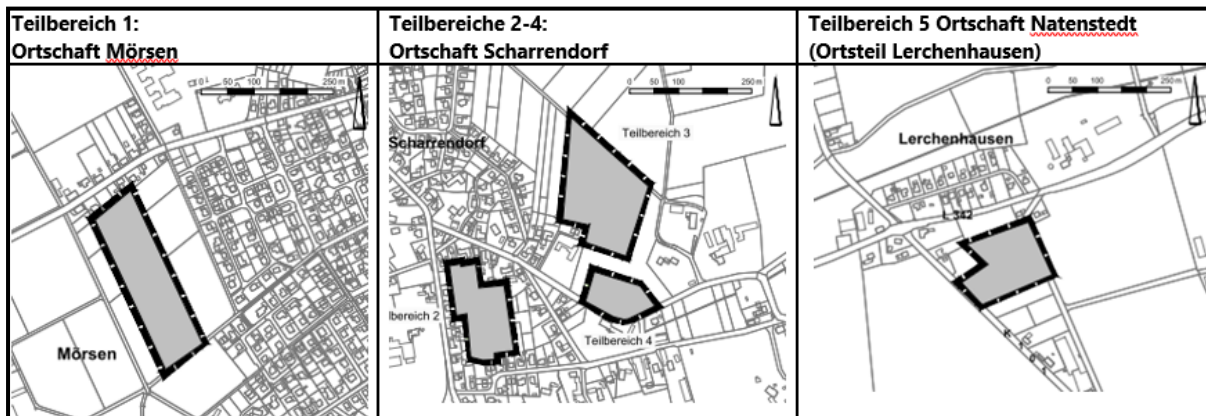
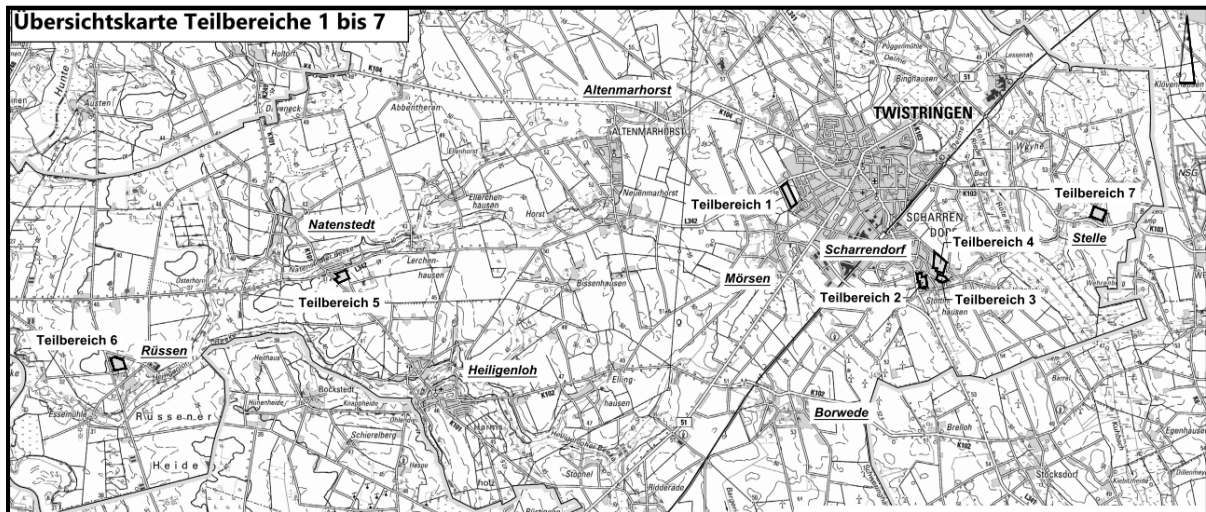
unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Twistringen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

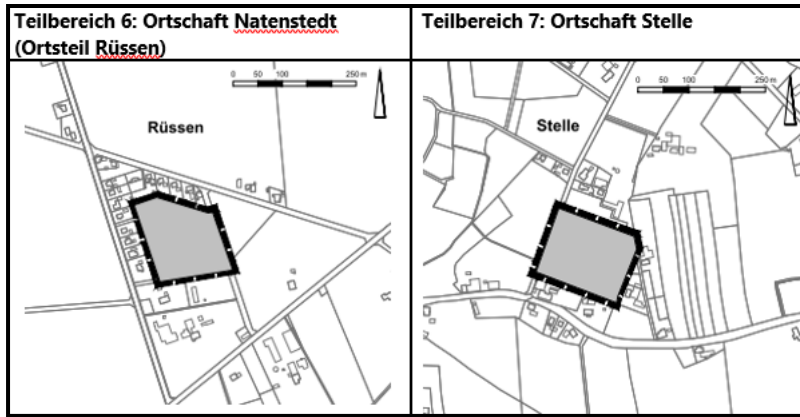
Twistringen, den 27. März 2023  
Der Bürgermeister  
gez. J. Bley

## Bauleitplanung der Stadt Twistringen 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Twistringen – Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 09.03.2023 (Az.: 63 DH 00331/2023/82) die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Twistringen gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes ist schwarz umrandet und grau unterlegt aus der nachstehenden Übersichtskarte und den Karten zu den Teilbereichen 1 bis 7 im verkleinerten Maßstab ersichtlich.





**Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.**

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung kann im Rathaus der Stadt Twistringen im Fachbereich 3 – Stadtentwicklung, Bau- und Ordnung, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen während der Dienststunden sowie außerhalb dieser Zeiten nach besonderer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Über deren Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

#### **Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB**

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Twistringen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Twistringen, den 27. März 2023

Der Bürgermeister

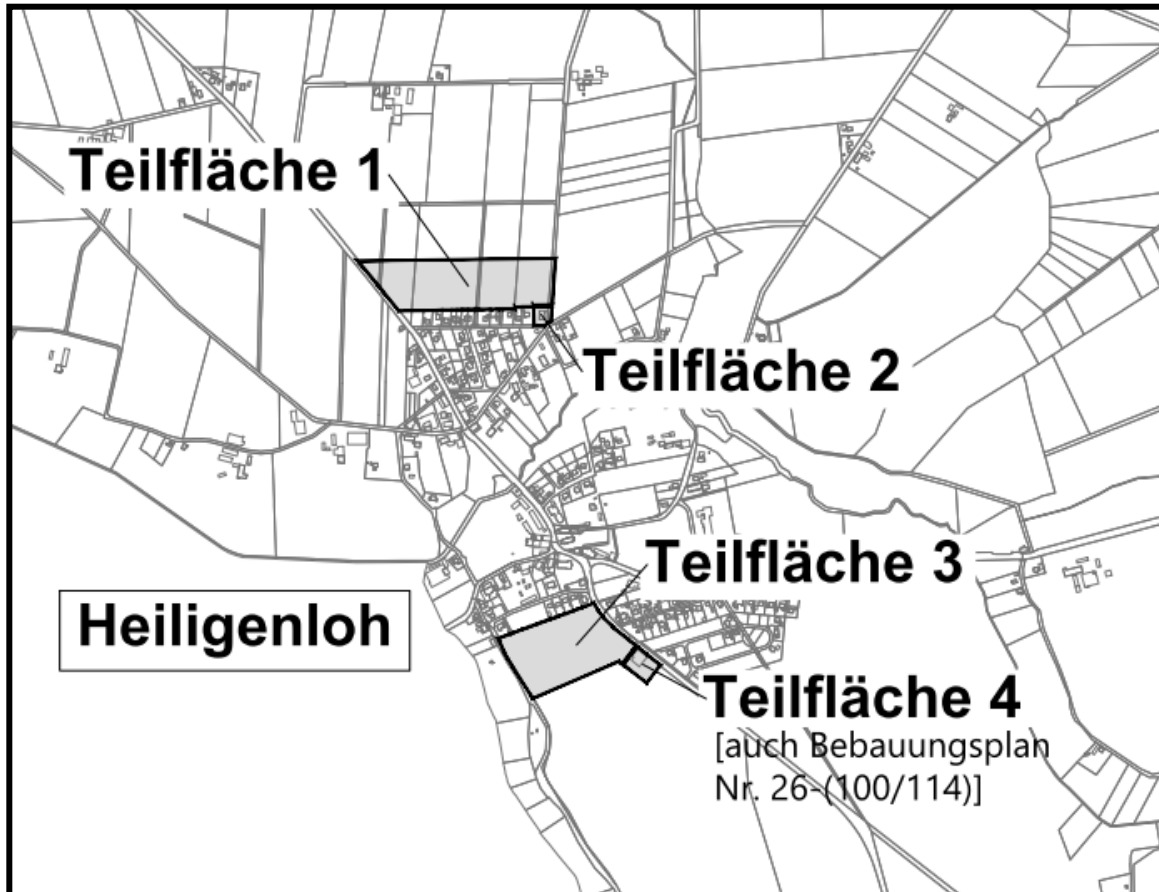
gez. J. Bley

#### **Bauleitplanung der Stadt Twistringen**

#### **24. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Heiligenloh der Stadt Twistringen – Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 09.03.2023 (Az.: 63 DH 00332/2023/82) die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Twistringen gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den Teilbereichen 1 bis 4 ist schwarz umrandet und grau unterlegt aus der nachstehenden Übersichtskarte im verkleinerten Maßstab ersichtlich.



**Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.**

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung kann im Rathaus der Stadt Twistringen im Fachbereich 3 – Stadtentwicklung, Bau- und Ordnung, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen während der Dienststunden sowie außerhalb dieser Zeiten nach besonderer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Über deren Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

#### **Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB**

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Twistringen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

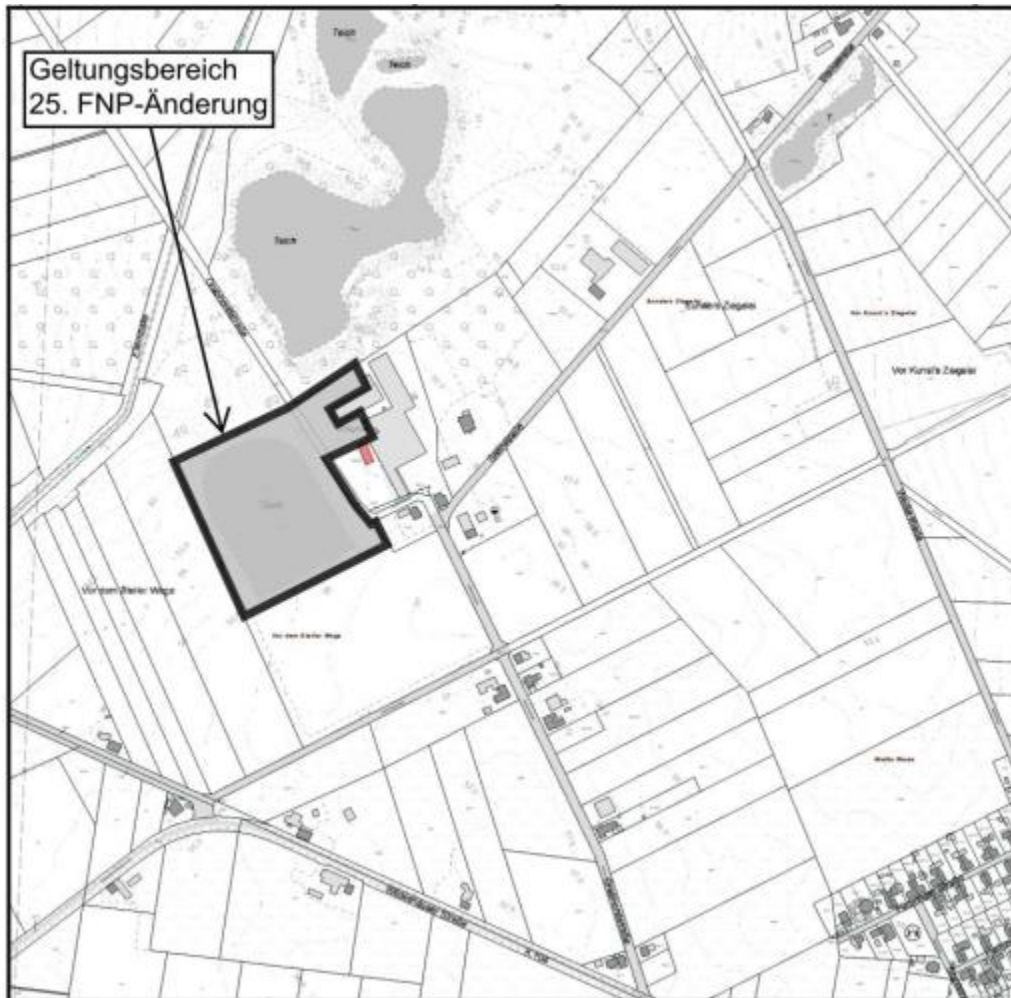
Twistringen, den 27. März 2023  
Der Bürgermeister  
gez. J. Bley

## Bauleitplanung der Stadt Twistringen

### 25. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Twistringen der Stadt Twistringen – Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 09.03.2023 (Az.: 63 DH 00333/2023/82) die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Twistringen gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes ist schwarz umrandet und grau unterlegt aus der nachstehenden Übersichtskarte im verkleinerten Maßstab ersichtlich.



**Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.**

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung kann im Rathaus der Stadt Twistringen im Fachbereich 3 – Stadtentwicklung, Bau- und Ordnung, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen während der Dienststunden sowie außerhalb dieser Zeiten nach besonderer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Über deren Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

#### Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

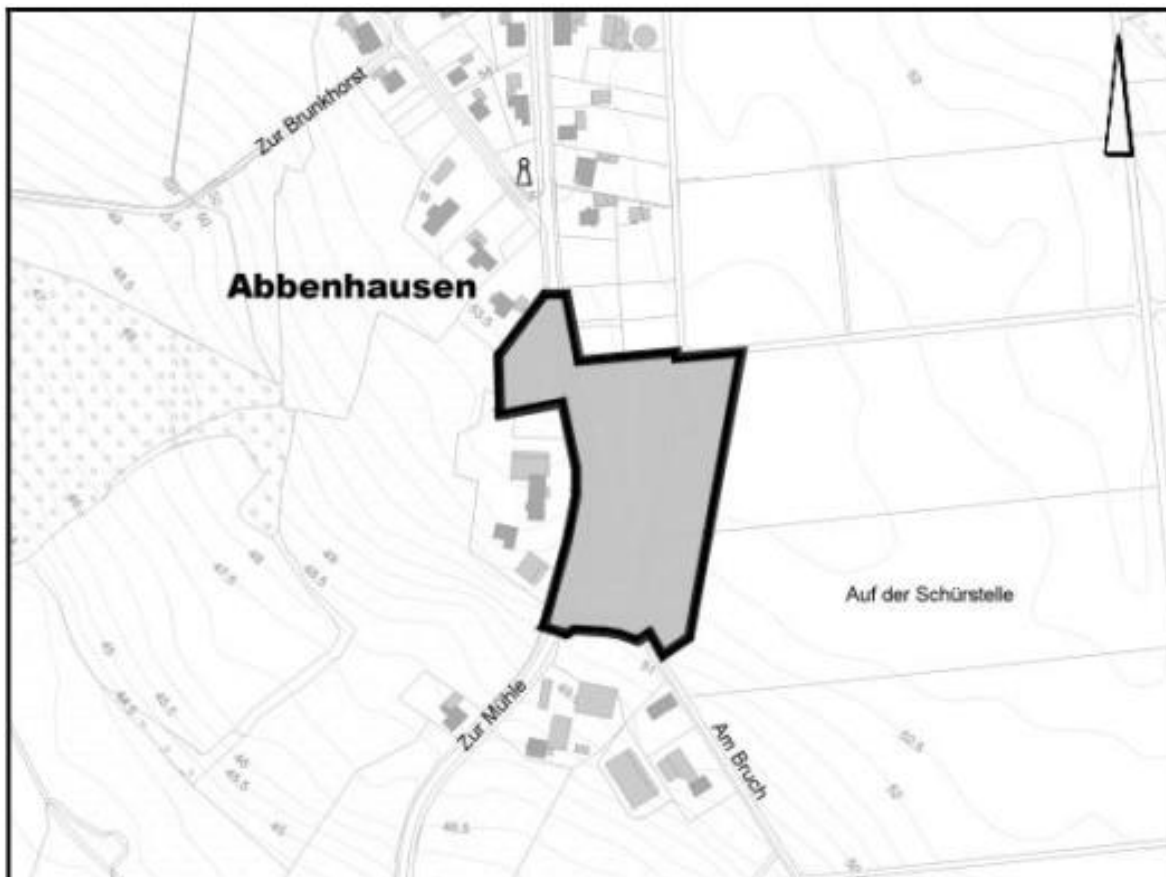
unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Twistringen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Twistringen, den 27. März 2023  
Der Bürgermeister  
gez. J. Bley

**Bauleitplanung der Stadt Twistringen  
Bebauungsplan Nr. 26-(100/111) „An der Straße Zur Mühle II“ in der Ortschaft  
Abbenhausen der Stadt Twistringen – Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses  
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Twistringen hat in seiner Sitzung am 01.12.2022 den Bebauungsplan Nr. 26-(100/111) „An der Straße Zur Mühle II“ in der Ortschaft Abbenhausen der Stadt Twistringen mit Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist schwarz umrandet und grau unterlegt im nachstehenden Kartenauszug dargestellt:



**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 26-(100/111) An der Straße Zur Mühle II“ in Kraft.**

Der Bebauungsplan mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung kann im Rathaus der Stadt Twistringen im Fachbereich 3 – Stadtentwicklung, Bau- und Ordnung, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen während der Dienststunden, sowie außerhalb dieser Zeiten nach besonderer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Über deren Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Twistringen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

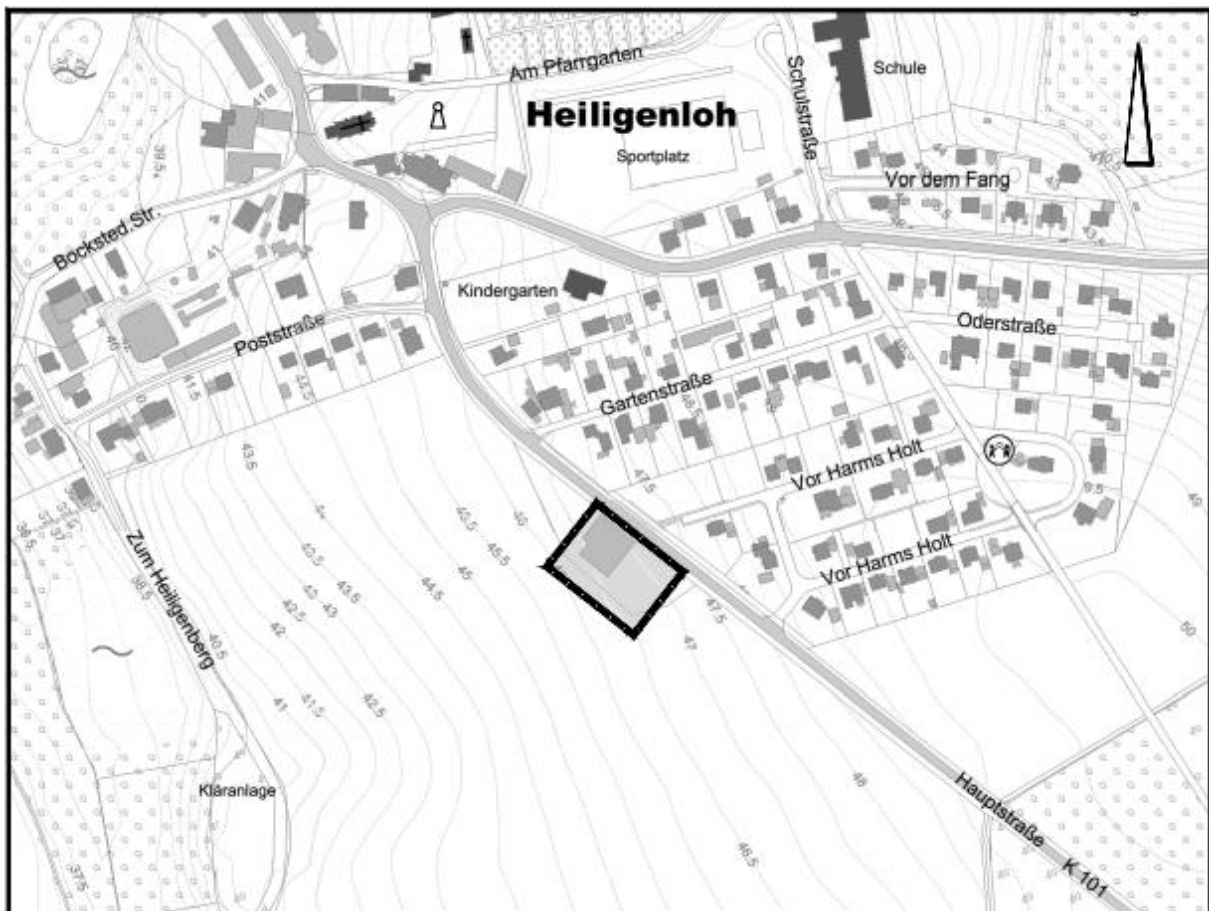
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Twistringen, den 27.03.2023  
Der Bürgermeister  
gez. J. Bley

### **Bauleitplanung der Stadt Twistringen Bebauungsplan Nr. 26-(100/114) „Feuerwehr Heiligenloh“ in der Ortschaft Heiligenloh der Stadt Twistringen – Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Twistringen hat in seiner Sitzung am 22.12.2022 den Bebauungsplan Nr. 26-(100/114) „Feuerwehr Heiligenloh“ in der Ortschaft Heiligenloh der Stadt Twistringen mit Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist schwarz umrandet und grau unterlegt im nachstehenden Kartenauszug dargestellt:



**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 26-(100/114) „Feuerwehr Heiligenloh“ in Kraft.**

Der Bebauungsplan mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung kann im Rathaus der Stadt Twistringen im Fachbereich 3 – Stadtentwicklung, Bau- und Ordnung, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen während der Dienststunden, sowie außerhalb dieser Zeiten nach besonderer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Über deren Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Twistringen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Twistringen, den 27.03.2023  
Der Bürgermeister  
gez. J. Bley

**Haushaltssatzung der Stadt Twistringen  
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Twistringen in der Sitzung am 23.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	24.188.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	25.546.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.094.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.122.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	718.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.650.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.006.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	23.812.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	27.780.100 Euro.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf 0 Euro festgesetzt.

## § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (**Hebesätze**) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	395 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	395 v. H.
2. Gewerbesteuer	395 v. H.

Twistringen, den 27.02.2023

J. Bley, Bürgermeister

## Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung wurde seitens des Landkreises nicht beanstandet. Genehmigungen nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG waren nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach dieser Veröffentlichung an sieben Tagen während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Twistringen – Zimmer 219 – zur Einsichtnahme öffentlich aus. In die Frist werden Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage nicht einbezogen.

Der Haushaltsplan der Stadt Twistringen ist auch unter [www.twistringen.de](http://www.twistringen.de) einsehbar.

Twistringen, den 28.03.2023

DER BÜERGERMEISTER

gez.: J. Bley

## 1. Änderung zur Satzung der Stadt Twistringen zur Erhebung einer Vergnügungssteuer für Spielgeräte (Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 41), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 23.02.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

#### „Steuersätze

Die Steuer beträgt jeden angefangenen Kalendermonat für

- (1) Geräte mit Gewinnmöglichkeit 22 v.H. des Einspielergebnisses.“

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Twistringen, den 27.02.2023  
gez.: J. Bley  
(Bürgermeister)

### Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

#### Haushaltssatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in der Sitzung am 21. Februar 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

##### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	13.694.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	13.183.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

##### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.156.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.873.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	578.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.325.100 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	708.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	13.734.600 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.907.400 Euro

##### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

##### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.290.000 Euro festgesetzt.

##### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A	66,00 %
2. Grundsteuer B	66,00 %
3. Gewerbesteuer	66,00 %
4. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	66,00 %
5. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	66,00 %

### § 6

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Produkt) den Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigen.

(2) Investitionen gelten als erheblich im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO, sofern sie 100.000,00 € im Einzelfall überschreiten.

Lemförde, 21. Februar 2023  
Samtgemeinde  
„Altes Amt Lemförde“  
Mentrup  
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 22.03.2023 unter Az. FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 23.03.2023  
Der Samtgemeindebürgermeister  
In Vertretung  
Bühning

## Gemeinde Stemshorn

### Haushaltssatzung der Gemeinde Stemshorn für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Stemshorn in der Sitzung am 27.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.309.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.302.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.283.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.364.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	45.900 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.025.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.329.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.389.800 Euro

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 213.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2.	Gewerbsteuer	415 v.H.

## § 6

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Produkt) den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten.

Lemförde, 27.02.2023  
Gemeinde Stemshorn  
Mentrup  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 30.03.2023  
Der Gemeindedirektor  
Mentrup



## Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen am 23. Februar 2023 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2023 beschlossen:

### § 1

#### I. Haushaltsplan:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

#### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	27.875.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	28.319.800,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

#### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.012.400,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.408.200,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	584.500,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.026.600,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	680.000,00 €

festgesetzt.

#### II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Der Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ für das Haushaltsjahr 2023 wird

#### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.092.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.004.900,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

#### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.142.600,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.792.000,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	85.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	721.800,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	400.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	280.000,00 €

festgesetzt.

### § 2

#### I. Haushaltsplan:

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Haushaltsplan des „Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung“ wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

**§ 3**

**I. Haushaltsplan:**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 180.000,00 € festgesetzt.

**II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:**

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ nicht veranschlagt.

**§ 4**

**I. Haushaltsplan:**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

**II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf

**63,00 % der Steuerkraftmesszahlen für Umlagen**

festgesetzt.

**§ 6**

- (1) Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 20.000,00 €.
- (2) Der Samtgemeindebürgermeister wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ermächtigt, bis zu einem Betrag von 25.000,00 € Aufträge zu erteilen.

Bruchhausen-Vilsen, den 23. Februar 2023

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Bernd Bormann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung hinsichtlich der genehmigungspflichtigen Teile ist durch den Landkreis Diepholz am 27.03.2023 unter dem Az. FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 219, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Bruchhausen-Vilsen, den 27.03.2023

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Bernd Bormann

## Flecken Bruchhausen-Vilsen

### Haushaltssatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen am 22. Februar 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

##### I. Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

##### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	12.023.400,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	11.944.700,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

##### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.394.600,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.890.300,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	555.500,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.702.500,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	42.000,00 €

festgesetzt.

##### II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Brokser Heiratsmarkt“

Der Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Brokser Heiratsmarkt“ für das Haushaltsjahr 2023 wird

##### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	456.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	430.100,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

##### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	456.200,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	425.400,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.900,00 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Im Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Brokser Heiratsmarkt“ werden Kredite nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Im Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Brokser Heiratsmarkt“ werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Brokser Heiratsmarkt“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70.000,00 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>420 v. H.</b>
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>420 v. H.</b>
2. Gewerbesteuer	<b>420 v. H.</b>

### § 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 20.000,00 €.

Der Gemeindedirektor wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ermächtigt, bis zu einem Betrag von 10.000,00 € Aufträge zu erteilen.

Bruchhausen-Vilsen, 22. Februar 2023  
Der Gemeindedirektor  
gez. Bernd Bormann

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit seiner Verfügung vom 23.03.2023 unter dem Az. FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung des Flecken Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2023 nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 219, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Bruchhausen-Vilsen, den 27.03.2023  
Der Gemeindedirektor  
gez. Bernd Bormann

## **Gemeinde Martfeld**

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Martfeld für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Martfeld am 02.02.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.137.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.269.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	655.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.970.700,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.989.200,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.027.500,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	565.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.000,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 450.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>420 v. H.</b>
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>420 v. H.</b>
2. Gewerbesteuer	<b>420 v. H.</b>

**§ 6**

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 10.000,00 €.

Der Gemeindedirektor wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ermächtigt, bis zu einem Betrag von 10.000,00 € Aufträge zu erteilen.

Martfeld, den 02.02.2023  
Der Gemeindedirektor  
gez. Bernd Bormann

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit seiner Verfügung vom 21.02.2023 unter dem Az. FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Martfeld für das Haushaltsjahr 2023 nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 219, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Martfeld, den 27.03.2023  
Der Gemeindedirektor  
gez. Bernd Bormann

## **Samtgemeinde Rehden**

### **Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2020**

Der Rat der Samtgemeinde Rehden hat in seiner Sitzung am 21.03.2023 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2020 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 20, 49453 Rehden, Zimmer 2.44, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, 23.03.2023  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Kiene

## **Gemeinde Dickel**

### **Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2020**

Der Rat der Gemeinde Dickel hat in seiner Sitzung am 14.03.2023 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2020 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 20, 49453 Rehden, Zimmer 2.44, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, 23.03.2023  
Der Gemeindedirektor  
Kiene

## **Samtgemeinde Schwaförden**

### **Jahresabschlüsse 2018 und 2019**

Der Rat der Samtgemeinde Schwaförden hat in seiner Sitzung am 29.03.2023 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für die Haushaltsjahre erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2018 und 2019 sowie über die Entlastung

öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 36, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 30.03.2023  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Denker

## **Gemeinde Neuenkirchen**

### **Jahresabschlüsse 2018 und 2019**

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 14.03.2023 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für die Haushaltsjahre erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2018 und 2019 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 15.03.2023  
Der Gemeindedirektor  
Denker

## **Gemeinde Scholen**

### **Jahresabschlüsse 2018 und 2019**

Der Rat der Gemeinde Scholen hat in seiner Sitzung am 16.03.2023 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für die Haushaltsjahre erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2018 und 2019 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 17.03.2023  
Der Gemeindedirektor  
Denker

## **Gemeinde Schwaförden**

### **Jahresabschlüsse 2018 und 2019**

Der Rat der Gemeinde Schwaförden hat in seiner Sitzung am 22.03.2023 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für die Haushaltsjahre erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2018 und 2019 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG

vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 23.03.2023  
Der Gemeindedirektor  
Denker

## **Samtgemeinde Siedenburg - Gemeinde Maasen**

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Maasen für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Maasen in der Sitzung am 01.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

##### **1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	859.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	885.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

##### **2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	849.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	852.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	504.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	859.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.356.700 Euro

#### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 141.500 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	390 v. H.

Siedenburg, 14.03.2023  
Ahrens  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 23.03.2023 (Az: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Maasen nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sieben Werktage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 27.03.2023  
Gemeinde Maasen  
Der Gemeindedirektor  
Ahrens

## Gemeinde Mellinghausen

### Haushaltssatzung der Gemeinde Mellinghausen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Mellinghausen in der Sitzung am 14.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.210.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.205.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.115.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.082.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	421.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	692.500 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	51.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.536.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.826.800 Euro

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 185.900 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

Siedenburg, 21.02.2023  
Klare  
Bürgermeister

L.S.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 22.03.2023 (Az: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Mellinghausen nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sieben Werktage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 27.03.2023  
Gemeinde Mellinghausen  
Der Bürgermeister  
Klare

## C Bekanntmachungen anderer Stellen

### Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

#### Öffentliche Bekanntmachung

**Amt für regionale Landesentwicklung  
Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen  
Galtener Str. 16, 27232 Sulingen**  
Az.: Röpe – Verf.Nr. 2676, HA § 41

**Sulingen, den 28.03.2023**

#### **Vereinfachte Flurbereinigung Heiligenloh, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2676 Genehmigung der Planänderung Nr. 1 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen zugleich Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen - Flurbereinigungsbehörde - hat am 07.03.2023 die Planänderung Nr. 1 des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546)\* nach § 41 Abs. 4 FlurbG genehmigt.

Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz -Obere Flurbereinigungsbehörde- hat im Rahmen der Abstimmung der Neugestaltungsgrundsätze (NGG) und der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 des Niedersächsisches Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 179)\* für die Plangenehmigung festgestellt, dass für das Vorhaben -Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG- **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Ziffer 4.3 der Plangenehmigung).

Die Plangenehmigung zur Planänderung Nr. 1 vom 07.03.2023 mit den Bestandteilen

- Karten zum Plan nach § 41 FlurbG

- Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen und Erläuterungsbericht

sowie die Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 Abs. 2 Satz 2 NUVPG liegen beginnend mit dem 1. Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser unter: [www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/](http://www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/) eingesehen werden. Berechtigte haben die Möglichkeit einen Papierausdruck der Planänderung und der Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles anzufordern.

Gegen diese Genehmigung kann von den nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)\* anerkannten inländischen oder ausländischen Vereinigungen nach Maßgabe der §§ 2 und 4 Abs. 1 UmwRG und von den Beteiligten nach § 61 Nummer 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VerwGO)\* nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 UmwRG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

(gez. Röpe)

*\* in der zurzeit gültigen Fassung*

## Kirchenamt Sulingen

### **3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Jacobidrebber in 49457 Drebbler, Landkreis Diepholz**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 28 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Jacobidrebber hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 25. Januar 2023 folgende 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Jacobidrebber vom 14. Dezember 2015, zuletzt geändert durch Beschluss vom 21. September 2020, wird wie folgt geändert:

In § 6 Abschnitt II **Gebühren für die Beisetzung** wird die Ziffer 1 wie folgt angepasst:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

1. für eine Erdbestattung: .....450,00 €

#### **§ 2**

#### **Schlussvorschriften**

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jacobidrebber, den 25.01. 2023

Der Kirchenvorstand

Peinz

Vorsitzender

(LS)

R. Hoffmann

Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1, Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 01.02. 2023

Kirchenamt in Sulingen

van Veldhuizen

Bevollmächtigter

(L.S.)

### **4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Mariendrebber in 49457 Drebbler, Landkreis Diepholz**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 29 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariendrebber hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 21. Januar 2023 folgende 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariendrebber vom 18. November 2015, zuletzt geändert durch Beschluss vom 13. Oktober 2022, wird wie folgt geändert:

In § 6 Abschnitt II **Gebühren für die Beisetzung** wird die Ziffer 1 wie folgt angepasst:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

1. für eine Erdbestattung: .....450,00 €

**§ 2**  
**Schlussvorschriften**

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mariendrebber, den 21.01. 2023

Der Kirchenvorstand

Steinhöfel  
(Vorsitzende)

(LS)

R. Hoffmann

(Kirchenvorstandsmitglied)

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1, Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 01.02. 2023

Kirchenamt in Sulingen

van Veldhuizen  
(Bevollmächtigter)

(L.S.)